



SwissLife

Partner-Info Swiss Life Deutschland

02/2020
23.03.2020
SP UW / Sascha Wanke
PM MuR / Matthias Altenähr

Auswirkungen des Coronavirus SARS CoV 2 / Covid-19 auf die Annahmepolitik und Leistungsregulierung bei biometrischen Absicherungsprodukten, Fragen zu Vorsorgeprodukten und Service-Erreichbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, es geht Ihnen gut und Sie sind gesund. Aufgrund der aktuellen Situation wollen wir helfen. Deshalb findet die Auszahlung für alle Geschäftspartner bis auf Weiteres **wöchentlich** statt wie bisher im 14-tägigen Rhythmus. Wir hoffen, Sie damit unterstützen zu können.

Seit mehreren Wochen hält das neuartige Coronavirus die Welt in Atem: Was als anfänglich weit entfernte und lokal begrenzte Gesundheitskrise begonnen hat, hat nun auch ganz Europa und Deutschland erreicht. Zunächst einmal würden wir gerne aufklären, was sich hinter den Begriffen Coronavirus, SARS CoV 2 und Covid-19 verbirgt.

Das „eine“ Coronavirus gibt es nicht. Stattdessen handelt es sich um eine Virusfamilie, die sehr unterschiedliche Symptome und Krankheiten auslösen kann. Die derzeitig grassierende Corona-Pandemie wurde durch den neuartigen Krankheitserreger SARS CoV 2 ausgelöst. Als Covid-19 wird die Infektionskrankheit bezeichnet, die durch das Coronavirus SARS CoV 2 ausgelöst wird.

Die Überlegung, welche Auswirkungen diese neuartige Situation auf einen bestehenden, beantragten oder noch zu beantragenden Versicherungsschutz bei unseren biometrischen Absicherungsprodukten und Vorsorgeprodukte haben könnte, liegt deshalb für unsere Geschäftspartner und ihre Kunden mehr als nahe.

Es ist uns deshalb ein Anliegen, an dieser Stelle Klarheit zu schaffen und damit Handlungssicherheit für alle Beteiligten sicherzustellen. Wir haben deshalb die häufigsten zu erwartenden Fallgestaltungen in Zusammenhang mit Covid-19 zusammengestellt und möchten Sie damit in die Lage versetzen, Ihren Kunden Rede und Antwort stehen zu können.

Das Coronavirus und Versicherungsschutz bei Swiss Life – Fakten statt Verunsicherung

Fragen zu biometrischen Absicherungsprodukten

Eine Infektion mit C ist zunächst bei allen Risikoabsicherungsprodukten von Relevanz, bei denen Gesundheitsfragen zu beantworten sind (z.B. die BU- und Risikolebensversicherung), reine Sparprodukte ohne jegliche Zusatzdeckungen (z.B. Investo und Maximo ohne Zusatzversicherungen) sind hingegen nicht betroffen.

SARS CoV 2– ein neuer Krankheitserreger, aber keine grundsätzlich neue Fallgestaltung

Die Risikobewertung unterscheidet sich nicht wesentlich von der bei einer Influenza-Erkrankung – sowohl Covid-19 als auch Influenza können milde bis sehr schwere Verläufe aufweisen, und bei beiden Erkrankungen ist nach einer folgenlosen Ausheilung grundsätzlich Versicherungsschutz möglich.

Wir wollen nun auf die nachfolgenden Fallgestaltungen im Detail eingehen:

- Es besteht kein Versicherungsschutz, dieser soll noch beantragt werden – ist dies trotz einer Covid-19-Infektionskrankheit möglich?
- Es wurde bereits Versicherungsschutz beantragt, über den Antrag wurde aber noch nicht entschieden – wie verhält es sich mit einer danach eingetretenen Covid-19-Infektionskrankheit?
- Es ist bereits Versicherungsschutz vorhanden – ist eine Covid-19-Infektionskrankheit vom Versicherungsschutz umfasst?

Es besteht noch kein Versicherungsschutz, dieser soll erst beantragt werden – ist dies trotz einer diagnostizierten oder vermuteten Covid-19-Infektion möglich?

Neuanträge zu biometrischen Absicherungsprodukten und Covid-19 – nach folgenloser Ausheilung ist grundsätzlich eine Normalannahme möglich.

- ***Ihr Kunde ist ärztlich diagnostiziert an Covid-19 erkrankt und wird stationär behandelt bzw. befindet sich in häuslicher Quarantäne. Ist er versicherbar?***
Bis zur vollständigen Genesung kann kein Versicherungsschutz angeboten werden, dies gilt auch unabhängig von der Schwere des Krankheitsverlaufs. Einen Antrag werden wir zurückstellen. Ist die Erkrankung vollständig ausgeheilt, kann wieder ein Antrag gestellt werden.
- ***Ihr Kunde hat für Covid-19 einschlägige Symptome, war aber nicht beim Arzt. Müssen entsprechende Beschwerden im Antrag angegeben werden und ist der Kunde versicherbar?***
Einschlägige Symptome (siehe auch FAQs bei <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>) sind (Frage Nr. C 10 des BU-Antrags) anzugeben (Frage nach Beschwerden/Gesundheitsstörungen ohne Arztbesuch in den letzten 12 Monaten). Bis zur vollständigen Genesung kann kein Versicherungsschutz angeboten werden, einen Antrag werden wir zurückstellen. Ist die Erkrankung vollständig ausgeheilt, kann wieder ein Antrag gestellt werden.

- ***Ihr Kunde befindet sich aufgrund eines Infektionsverdachts aktuell in behördlich angeordneter häuslicher Quarantäne, ein Test wurde aber noch nicht durchgeführt. Ist er versicherbar?***
Nein, der Antrag wird zunächst zurückgestellt. Nach Aufhebung der Quarantänemaßnahmen kann wieder ein Antrag gestellt werden.
- ***Wann kann nach einer ausgeheilten Covid-19-Infektionskrankheit ein Antrag auf Biometrie-Vorsorge gestellt werden?***
Unmittelbar nach vollständiger und folgenloser Ausheilung. Diese ist durch einen aktuellen negativen Test und ein fachärztliches Attest zu bestätigen.
- ***Ist nach vollständiger Genesung eine Erschwerung zu erwarten?***
Nein, die Erkrankung heilt wie alle anderen viralen Infekte in der Regel folgenlos aus. Grundsätzlich ist deshalb bei einer folgenlosen Ausheilung von einer Normalannahme auszugehen (natürlich stets in Abhängigkeit von den sonstigen gesundheitlichen Verhältnissen des Antragstellers).
- ***Ihr Kunde muss die Frage im Antragsformular zu Auslandsaufhalten positiv beantworten (Frage Nr. B 3 des Antrags), da er einen Auslandsaufenthalt plant. Der geplante Aufenthaltsort wird dabei gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts als Covid-19-Risikogebiet klassifiziert. Ist er versicherbar?***
Nein, der Antrag wird zunächst zurückgestellt.
- ***Wo finde ich eine aktuelle Aufstellung der Risikogebiete?***
Diese werden auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts veröffentlicht, siehe auch:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html?nn=13490888

Es wurde bereits Versicherungsschutz beantragt, über den Antrag wurde aber noch nicht entschieden – hat eine danach eingetretene Covid-19-Infektionskrankheit Einfluss auf die Annahmeentscheidung?

- ***Ihr Kunde hat bereits einen Antrag gestellt, über den noch nicht entschieden wurde. Danach wurde bei ihm eine Infektion mit SARS CoV 2 ärztlich festgestellt – muss dies nachgemeldet werden?***
Nein, eine Nachmeldepflicht nach Stellung des Antrags aufgetretener Erkrankungen besteht nicht. Dies gilt auch für etwaige vom Gesundheitsamt verhängte Quarantänemaßnahmen.

Bereits eingereichte Anträge zu biometrischen Absicherungsprodukten und Covid-19 – eine Nachmeldepflicht für nach Antragstellung eingetretene gesundheitliche Verschlechterungen besteht nicht.

Es ist bereits Versicherungsschutz vorhanden – ist eine Covid-19-Infektionskrankheit vom Versicherungsschutz umfasst?

- ***Ihr Kunde hat einen bestehenden Vertrag und muss demnächst in ein Risikogebiet reisen. Gibt es hierfür Versicherungsschutz?***
Ja, es besteht weltweit Versicherungsschutz, auch wenn Sie sich mit Corona infizieren sollten.
- ***Sind Virusinfektionen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?***
Nein, es besteht uneingeschränkter Versicherungsschutz.
- ***Ist der Versicherungsschutz aufgrund der zwischenzeitlich anerkannten Pandemie in Gefahr?***
Nein, es besteht uneingeschränkter Versicherungsschutz.

Bereits bestehender Versicherungsschutz – SARS CoV 2-Infektionen sind vom Versicherungsschutz umfasst.

Fragen zu Altersvorsorgeprodukten

Wie steht es um die Solvabilität von Swiss Life in diesen turbulenten Zeiten?

Swiss Life weist hohe Solvenzquoten aus und pflegt eine vorausschauende Geschäftsausrichtung., die die Sicherheit der Einlagen unserer Kunden in den Vordergrund rückt.

Unsere Kapitalanlagen sind daher risikoarm investiert, wir sind zu 77 % in Anleihen bester Bonität, zu 17 % in Immobilien und zu 4 % alternative Anlagen wie Infrastruktur investiert, wovon nur etwa 2% am Aktienmarkt exponiert sind. Die aktuellen Kurseinbrüche an den Aktienmärkten wirken sich deshalb nicht nennenswert auf unsere Fähigkeit aus, unseren Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden nachkommen zu können.

Dies wird regelmäßig unter anderem in den Solvency II-Reporting testiert. Eine marktüberdurchschnittliche Solvenzquote von 438 % ohne Übergangsmaßnahmen (Stand Geschäftsjahr 2018) dokumentiert unsere ausgeprägte finanzielle Stärke.

Swiss Life kann seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Kunden deshalb gerecht werden.

Swiss Life ist ein solventes Unternehmen. Hohe Solvenzquoten und vorausschauende Geschäftsausrichtung

Arbeiten bei Swiss Life noch Mitarbeiter – ist der Zahlungsverkehr, die Bearbeitung von Kundenanliegen und die Handlungsfähigkeit unserer Kapitalanleger sichergestellt?

Swiss Life ist trotz anspruchsvoller Rahmenbedingungen zu jederzeit arbeitsfähig. Entsprechende technische und organisatorische Vorkehrungen wurden frühzeitig unternommen. Unsere Mitarbeitenden befinden sich weitestgehend im Home Office und arbeiten von Zuhause aus. Die Arbeitsfähigkeit ist so sichergestellt und Ansteckungsrisiken werden dadurch minimiert. Kunden und Geschäftspartner müssen sich deshalb auch hinsichtlich unserer Arbeitsfähigkeit keine Sorgen machen. Wir sind voll arbeitsfähig und erreichbar.

Swiss Life ist voll arbeitsfähig und steht Ihnen zur Verfügung

Die Märkte sind von schwersten Kurseinbrüchen gezeichnet. Sollten Kunden angesichts der Kapitalmarktentwicklung ihre Lebensversicherung jetzt kündigen?

Es gibt keinen Anlass, aufgrund der aktuellen Entwicklungen übereilte Kündigungen der Lebens-, Renten- oder Invaliditätsabsicherung vorzunehmen. Sie verlieren ansonsten Ihren wertvollen Versicherungsschutz und erleiden unter Umständen steuerliche Nachteile. Viele unserer Altersvorsorgeprodukte (z.B. Synchro, Champion, Maximo) sehen zudem Garantien vor, die Kapitalmarktschwankungen abfedern und garantierte Mindestleistungen unabhängig von der Kapitalmarktentwicklung sicherstellen. Es ist zu bedenken, dass bei Kündigungen einer Lebensversicherung mit Risikoschutz (z.B. Todesfallabsicherung, Berufsunfähigkeitszusatzversicherung) dieser Schutz verloren geht und eine erneute Annahme ggf. nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden kann.

Hinweise zum Umgang mit Kurseinbrüchen

Die Erfahrung der Vergangenheit hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, an einer einmalig getroffenen Vorsorgeentscheidung langfristig festzuhalten.

Sollten Ihre Kunden eine fondsgebundene Lebensversicherung besitzen, so sollten sie sich ebenfalls nicht beirren lassen und an ihrem Vertrag festhalten. Aufgrund der Kurseinbrüche an den weltweiten Aktienmärkten wird es im Regelfall zu Einbußen kommen, die aber erfahrungsgemäß wieder in eine Erholungsphase münden.

Es gibt daher keinen Anlass, in Panik zu verfallen. Historische Kapitalmarktentwicklungen haben gezeigt, dass Aktien bisher solide durch alle Krisen gekommen sind und langfristig die Performance anderer Anlageklassen übertroffen haben.

Weiterhin werden durch ratierliches Sparen über eine fondsgebundene Renten- oder Lebensversicherungen Schwankungen langfristig ausgeglichen: Bei hohen Kursen werden weniger Fondsanteile gekauft, bei niedrigen Kursen wie jetzt aktuell mehr Fondsanteile – langfristig kaufen Sie sich damit zu einem günstigen Durchschnittskurs in den Kapitalmarkt ein.

Steht ein Vertrag unmittelbar vor Ablauf, kann es ratsam sein, dass sich der Kunde die Fondsanteile in sein Wertpapierdepot ausliefern lässt, im Depot behält und wartet bis sich die Kapitalmärkte wiederholen. Diese Möglichkeit bieten wir bei unserem Produkt „Swiss Life Temperament“ an. Dies ist aber eine Einzelfallabwägung und kann pauschal aber nicht beantwortet werden.

Wir sind für Sie da

Swiss Life hat sich frühzeitig im Rahmen des Business Continuity Managements auf die Coronakrise eingestellt und Maßnahmen eingeleitet, um die jederzeitige Erreichbarkeit zu garantieren. Unsere Mitarbeitenden arbeiten beinahe komplett von Zuhause aus und sind für Sie erreichbar.

Swiss Life ist in der Lage, den Geschäftsbetrieb auch weiterhin aufrecht zu erhalten. Seien es Anträge, Leistungsfälle oder Service-Fragen, unsere

Kolleginnen und Kollegen stehen jederzeit zur Verfügung und sind per Telefon, Email erreichbar.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Ausführungen zumindest einen kleinen Beitrag dazu leisten können, Ihnen bei der Bewältigung dieser noch nie da gewesenen Ausnahmesituation zu helfen.

Ihnen, Ihren Angehörigen, Ihren Mitarbeitern und Ihren Kunden wünschen wir alles erdenklich Gute und die Kraft, diese schwierige Zeit bestmöglich zu meistern. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life Deutschland

ppa. Matthias Altenähr

ppa. Sascha Wanke